



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Eigenart der Quellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

und die Ergebnisse meiner Münzforschung verwerte, ohne sie neu zu begründen. Die Ausdehnung dieser Vereinfachung auf die Gründe der Gegner ist natürlich nur beschränkt zulässig. Sie wird aber bei der Auseinandersetzung mit Lintzel dadurch erleichtert, daß Lintzel drei Hauptbeweise in den Vordergrund stellt und für entscheidend erklärt. Eine andere Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß die Ansichten von Lintzel und mir hinsichtlich der Altfreiheit der Edelinges übereinstimmen, so daß diese Auffassung der Bußuntersuchung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Untersuchung sind zwei besondere Eigentümlichkeiten des Quellenmaterials im Auge zu behalten: 1. Die Gesetze und Verordnungen der Zeit sind uns zum großen Teile verlorengegangen¹²⁾. Es ist daher ein Gebot kritischer Besinnung, mit der Wirkung verlorener Gesetze als Möglichkeit zu rechnen. 2. Die *Lex Saxonum* ist in dem für uns wesentlichen Teile, der Bußordnung, ein rohes Übersetzungsprotokoll¹³⁾ und dementsprechend zu werten.

Der Erörterung der einzelnen Fragen soll eine Übersicht vorausgehen.

B. Ausgangsbeobachtungen und Streitstand.

§ 7.

1. Den Anlaß zu den beiden Streitfragen haben gewisse Eigentümlichkeiten gegeben, welche die Bußordnung der *Lex Saxonum*¹⁴⁾

12) Vgl. meine Untersuchung „Entstehung der *Lex Frisionum*“ 1927 S. 80/81 und das dort angeführte Beispiel der *Capitulatio Saxonica*. Während der Sachsenkriege sind zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse zwischen Franken und Sachsen geschlossen worden. Wir hören in den Annalen von den Abschlüssen. Aber kein einziger Vertrag ist uns im Wortlaute erhalten. Die großen Umsiedlungen zwischen Sachsen und Franken setzen zahlreiche Verordnungen voraus. Überliefert ist nichts.

13) Übersetzungsprobleme S. 10 ff.

14) Die *Lex Saxonum* gibt in c. 1 bis c. XIII Edelingsbußen, dann folgt folgender Text:

„XIII. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat. ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.

XV. Quidquid de superioribus factis in feminam committitur, si virgo fuerit dupliciter componatur; si jam enixa simpliciter componatur.

XVI. Litus occisus 120 solidis componatur. multa vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido majori. vel si negat sua manu duodecima juret. Si in turba vel